

**S a t z u n g**  
**des Fördervereins des Evangelischen Zentralinstituts  
für Familienberatung e. V.**

**§ 1**

Der Verein führt den Namen Förderverein des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

**§ 2**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere die Aus- und Fort- und Weiterbildung in evangelischer Familienberatung im Rahmen der Zwecke des Diakonischen Werkes der EKD e. V. als des übergeordneten diakonischen Spitzenverbandes auf Bundesebene, durch die Beschaffung von Mitteln für die gemeinnützigen Zwecke des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung.

**§ 3**

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig - eigenwirtschaftliche Zwecke, z. B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke, werden nicht verfolgt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

Die Zwecke des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spendenmittel finanziert und insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. Finanzielle Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung, durch Mitfinanzierung von baulichen Maßnahmen und Renovierungsarbeiten in den Institutsräumen und Anschaffungen von Inventar für die Lehrräume, sofern sie nicht aus dem Haushalt des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung finanziert werden können.
2. Unterstützung von einzelnen Fortbildungs-, Forschungs- und Praxisprojekten des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung, z. B. durch Mitfinanzierung von innovativen Vorhaben im Rahmen von Kinder- und Familienzentren im In- und Ausland oder von Publikationen des Evangelischen Zentralinstituts für Familienberatung.

3. Studienförderung für befähigte Aus-, Fort- und Weiterbildungsteilnehmer, deren eigene finanzielle Mittel nicht ausreichen, insbesondere durch Zuschüsse zu den Kursgebühren.

Über die Höhe der zu gewährenden Unterstützungen und Zuschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Evangelische Zentralinstitut für Familienberatung, das diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für seine steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

## § 6

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## § 7

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## § 8

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 9

Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

## § 10

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe vom Vorstand, schriftlich verlangt wird.

## § 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Kassenprüfers

## § 12

Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## § 13

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

## § 14

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Berlin, 19. Oktober 2011



Dr. Ulrike Beland  
1. Vorsitzende